

STADT SCHÖMBERG

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„ZIEGELWASEN, 4. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	Vorentwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	11.10.2023 bis 08.12.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit:	11.10.2023 bis 08.12.2023

Hinweis:

Der Bebauungsplantitel wird von „Kuhwasen 3“ in „Ziegelwasen, 4. Änderung“ geändert. Aufgrund der Innenentwicklung wird das Bauleitplanverfahren vom Regelverfahren in das Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.

Stand: 16. Oktober 2024



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis	2
A.3	Regionalverband Neckar-Alb	4
A.4	Netze BW GmbH.....	4
A.5	TransnetBW GmbH.....	5
A.6	Gemeinde Dotternhausen	8
A.7	Gemeinde Weilen u.d.R.	8
A.8	Gemeinde Deilingen.....	8
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	9

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 07.12.2023)</p>	
<p>A. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2</p>	
<p>I. Belange der Raumordnung/ Einzelhandel Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Stadt Schömburg die Aufstellung des Bebauungsplans „Kuhwasen 3“ in Schömburg. Als Art der baulichen Nutzung soll ein urbanes Gebiet festgesetzt werden. Zwar liegen bisher noch keine textlichen Festsetzungen und eine Begründung vor. Laut Angaben der Stadt Schömburg sollen jedoch u.a. Einzelhandelsbetriebe zulässig sein. Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die vollständigen Planunterlagen vorliegen. Für das weitere Verfahren wird jedoch angeregt, Einzelhandelsbetriebe für das Plangebiet auszuschließen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Bebauungsplantitel wird von „Kuhwasen 3“ in „Ziegelwasen, 4. Änderung“ geändert. Aufgrund der Innenentwicklung wird das Bauleitplanverfahren vom Regelverfahren in das Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.</p>
<p>A.2 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 28.11.2023)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Gewerbeaufsicht, Ansprechpartnerin: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342 <u>Sachverhalt</u> Das Grundstück im Gewerbegebiet Kuhwasen 3 in Schömburg soll planungsrechtlich in ein urbanes Gebiet umgewandelt werden, um die Nutzung einer vorhandenen Wohnung in dem bestehenden Gebäude zu ermöglichen. Da keine baulichen Änderungen geplant sind, liegt keine natur- und artenschutzrechtliche Betroffenheit vor. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	
<p>Hinweise <u>Beleuchtung</u> Die UNB möchte darauf hinweisen, dass mit der Bebauungsplanänderung auch Beleuchtungsvorgaben nach den naturschutzfachlichen Vorgaben festgesetzt werden können. Zu verwenden sind dabei voll abgeschirmte Leuchten,</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Der Empfehlung wird gefolgt. Die Beleuchtung wird entsprechend in den Hinweisen und örtl. BV geregelt.</p>

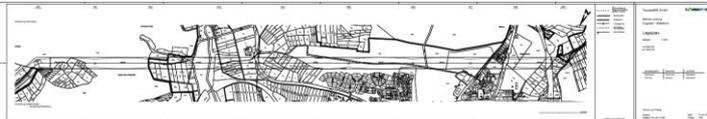
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Leuchtmittel sind mit wirkungsarmem Spektrum (warmweißes Licht) bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Der Einsatz von Zeitschaltuhren oder Bewegungsmeldern wird empfohlen.</p>	
<p><u>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772</u></p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen zum Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben:</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu besorgen ist oder der Wasserabfluss beeinflusst wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sollen vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung/ Versickerung des Niederschlagswassers genutzt werden.</p> <p>Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann.</p> <p>PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserundurchlässig zu gestalten.</p> <p>Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/ unbekanntem Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen ist durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle zu realisieren.</p> <p>Zum Zweck des Schutzes vor Überschwemmungen sowie dem Erhalt des örtlichen Wasserhaushalts und in diesem Sinne auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugend, soll Niederschlagswasser in der Fläche zurückgehalten werden. Mit entsprechenden Maßnahmen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Mulden etc.) soll der örtliche Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung und -abfluss erhalten werden.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Nutzungsänderung sind keine Bautätigkeiten verbunden.</p> <p>Ist in den örtl. BV unter Pkt. 1 geregelt.</p> <p>Für neue bauliche Anlagen ist die getrennte Ableitung von unverschmutzten Niederschlagswasser vorgegeben. Siehe planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 9.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 9 sieht für neue bauliche Anlagen eine Zwischenspeicherung vor.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Nutzungsänderung sind keine Bautätigkeiten verbunden. Bei Neubauten haben Versickerungsflächen einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden Gebäuden und der Grundstücksgrenze aufzuweisen und sind von jeglichem Bewuchs mit Gehölzen freizuhalten.</p> <p>Die Bodenversiegelung ist in den örtl. BV unter Pkt. 3.3 geregelt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Für flach geneigte Dachflächen wird die Ausführung als Gründach empfohlen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</p>	<p>Eine Dachbegrünung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Baurecht, Ansprechpartnerin: Frau Müllges, Tel.: 92-1738</p> <p>Der Bebauungsplan „Kuhwasen 3“ in Schömburg ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die üblichen Bebauungsplanunterlagen (Lageplan, textliche Festsetzungen, Satzung, Begründung, Umweltbericht) vorgelegt werden.</p>	<p>Der Bebauungsplantitel wird von „Kuhwasen 3“ in „Ziegelwasen, 4. Änderung“ geändert. Aufgrund der Innenentwicklung wird das Bauleitplanverfahren vom Regelverfahren in das Verfahren nach § 13 a BauGB geändert. Eine Abstimmung über den Verfahrenswechsel ist mit der Baurechtsbehörde am 04.09.2024 erfolgt. Somit bedarf es kein Parallelverfahren zur Änderung des FNPs. Die nachrichtliche Übernahme wird in die aktuell laufende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vom GVV Oberes Schlichemtal aufgenommen.</p> <p>Ebenso wird aufgrund des Verfahrens nach § 13a BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet.</p>
<p>A.3 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 08.12.2023)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan soll für ein Grundstück im Gewerbegebiet die Gebietskategorie geändert werden, damit Wohnungen künftig zulässig sind.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt und dem entsprechend in der Raumnutzungs-karte als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Regionalverband sieht Fremdkörperfestsetzungen in Gewerbegebieten kritisch. Um künftigen Nutzungskonflikten vorzubeugen sollten Gewerbetreibende in den Gewerbegebieten vor herannahender Wohnbebauung geschützt werden. Der Nutzungskonflikt wird aus unserer Sicht durch eine Duldungsbaulast nicht gelöst, schon gar nicht bei einer Mietwohnung. Der Plangeber steht hier in der Verantwortung gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB).</p> <p>Aufgrund der nicht integrierten Lage des Gebiets ist im Nutzungsartenkatalog eine Einzelhandelsnutzung auszuschließen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Aufgrund der Anwendung des 13a-Verfahrens bedarf es kein Parallelverfahren zur Änderung des FNPs. Die nachrichtliche Übernahme wird in die aktuell laufende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vom GVV Oberes Schlichemtal aufgenommen.</p> <p>Die gewerbliche Nutzung vor Ort ist überwiegend einer Bürotätigkeit zuzuordnen, welche lediglich tagsüber und nur wochentags stattfindet.</p> <p>Dies ist unter Art der baulichen Nutzung geregelt.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>A.4 Netze BW GmbH (Schreiben vom 03.11.2023)</p>	
<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.5 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 07.12.2023)</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.2566 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise innerhalb des technischen Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p> <p>Der Umwandlung des Grundstückes „Kuhwasen 3“ von Gewerbegebiet in Urbanes Gebiet stimmen wir zu. Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der Leitungsanlage.</p> <p>Wir bitten sie jedoch die folgenden Hinweise im Bebauungsplan zu berücksichtigen:</p> <p>Unsere Leitungsanlage und ihre Schutzstreifen müssen nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt werden.</p> <p>Für den Bereich der Verschneidung dinglicher Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein Leitungsrecht festgeschrieben werden. Innerhalb dieser mit Leitungsrecht belegten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur eingeschränkt und mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</p> <p>Eine Unterbauung im Bereich des technischen Schutzstreifens unserer Leitungsanlage sehen wir als sehr kritisch an. Daher empfehlen wir eine Begrenzung der Baufenster bis zum technischen Schutzstreifen.</p> <p>Für den Bereich des Schutzstreifens (Leitungsrecht) gelten folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die nach der DIN EN 50341 geltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der TransnetBW festzulegen. 2. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig. 3. Gemäß 26. BImSchV dürfen an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Der Vorgabe wird gefolgt. Siehe planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8</p> <p>Das Baufenster liegt außerhalb des Schutzstreifens.</p> <p>Die folgenden Punkte 1 – 17 sind den Hinweisen im B-Plan beigefügt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke nicht überschritten werden.</p> <p>4. Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten.</p> <p>5. Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen.</p> <p>6. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden</p> <p>7. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen. Zusätzlich dürfen in diesem Bereich keine Verkehrsflächen errichtet, keine Baumpflanzungen vorgenommen sowie keine Flächen für den Ausgleich für Eingriffe und Landschaft vorgesehen werden. Die Zufahrt zu Mastanlagen muss stets gewährleistet sein.</p> <p>8. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht.</p> <p style="text-align: center;">Um Sekundärurfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend</p>	<p>s.o.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p style="text-align: center;">geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p> <p>9. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung leicht brennbarer Stoffe in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb des Gebäudes.</p> <p>10. Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z. B. Übernachtung im Wohnmobil) verwendet werden.</p> <p>11. Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.</p> <p>12. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>13. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.</p> <p>14. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen. Um daraus vorzubeugen, empfehlen wir den Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen bei der Gestaltung der Gebäudeaußenteile zu prüfen.</p> <p>15. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen</p>	<p>s.o.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>kann. Die TransnetBW haftet <u>nicht</u> für daraus folgende Schäden.</p> <p>16. Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen können netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten werden nicht von der TransnetBW GmbH übernommen.</p> <p>17. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</p> <p>Alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Der Verlauf des Schutzstreifens wurde anhand der Abbildung geprüft.</p>
<p>A.6 Gemeinde Dotternhausen (Schreiben vom 23.11.2023)</p>	
<p>Der Gemeinderat Dotternhausen hat in seiner gestrigen Sitzung beraten und beschlossen:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kuhwasen 3“ in Schömberg.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Dotternhausen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Für weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Schömberg einen weiteren guten Verlauf und bitte weiter am Verfahren beteiligt zu bleiben.</p>	<p>Der Bebauungsplantitel wird von „Kuhwasen 3“ in „Ziegelwasen, 4. Änderung“ geändert. Aufgrund der Innenentwicklung wird das Bauleitplanverfahren vom Regelverfahren in das Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.</p>
<p>A.7 Gemeinde Weilen u.d.R. (Schreiben vom 28.11.2023)</p>	
<p>Der Gemeinderat Weilen hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 Ihren Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Bebauungsplantitel wird von „Kuhwasen 3“ in „Ziegelwasen, 4. Änderung“ geändert. Aufgrund der Innenentwicklung wird das Bauleitplanverfahren vom Regelverfahren in das Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.</p>
<p>A.8 Gemeinde Deilingen (Schreiben vom 06.11.2023)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anhörung. Die Gemeinde Deilingen ist von der Planung nicht betroffen, daher geben wir als Gemeinde keine Stellungnahme im o.g. Bebauungsplanverfahren ab.</p>	<p>Der Bebauungsplantitel wird von „Kuhwasen 3“ in „Ziegelwasen, 4. Änderung“ geändert. Aufgrund der Innenentwicklung wird das Bauleitplanverfahren vom Regelverfahren in das Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.